

SATZUNG DER GEMEINDE RÖVERSHAGEN

ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 1.2/4

FÜR DAS WOHN-, MISCH- UND SONDERGEBIET "SWAGER SIN GRUND"

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Rövershagen vom 14.02.2005, folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.2/4 für das Wohn-, Misch- und Sondergebiet "Swager sin Grund", südlich der Graal-Müritzer Straße und westlich der Bundesstraße B 105 in Rövershagen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) erlassen:

7. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), wird hiermit ausgestellt.

Rövershagen, 12.05.2005

(Siegelabdruck)

Dr. Schöne
Bürgermeisterin

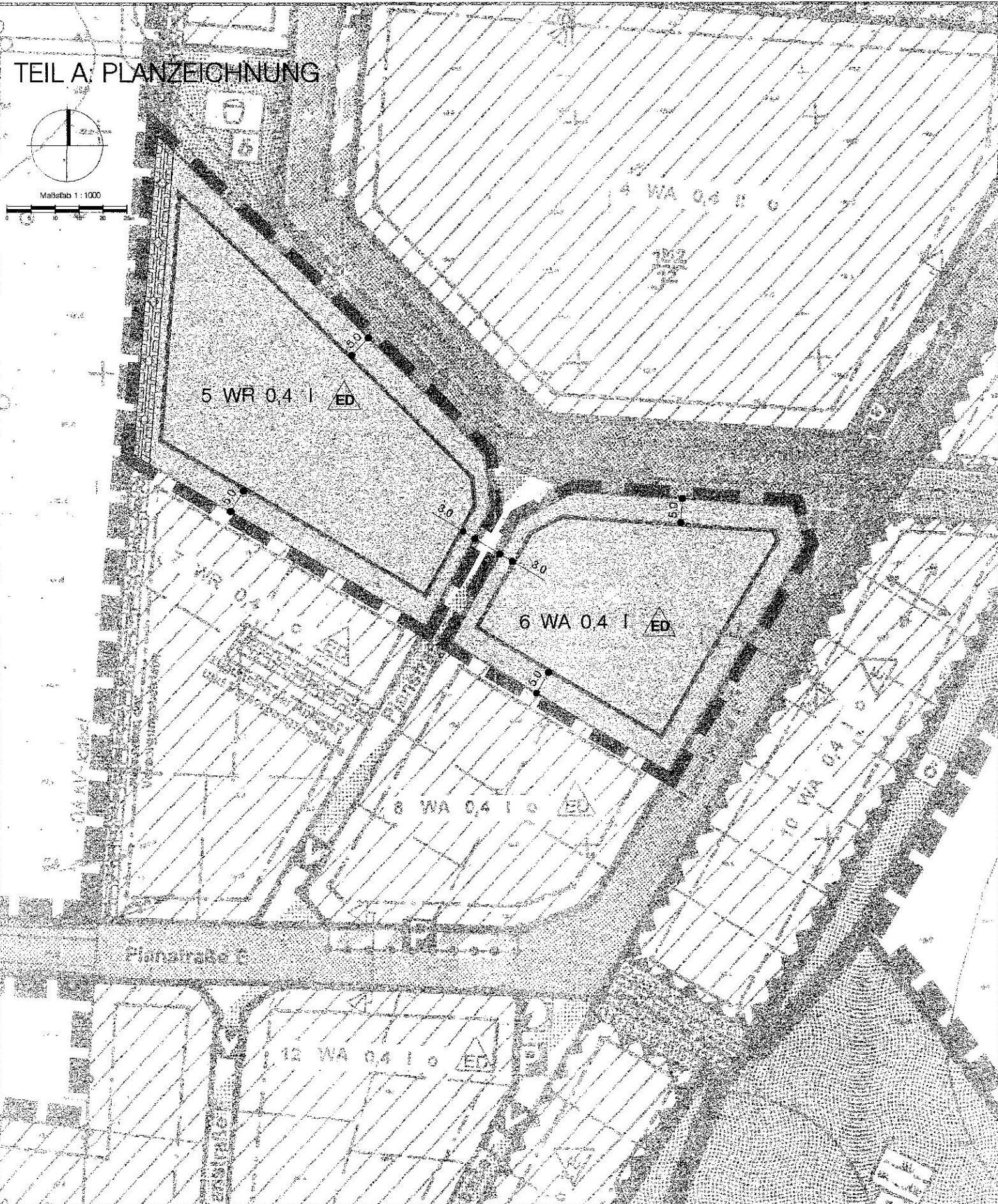
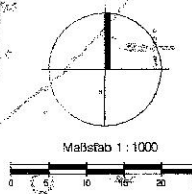
8. Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 17.05.2005 bis zum 01.06.2005 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Möglichkeit des Erlösens von Erstattungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 31.05.2005 in Kraft getreten.

Rövershagen, 09.06.2005

(Siegelabdruck)

Dr. Schöne
Bürgermeisterin

TEIL A: PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs -BauGB-)

WR	Reines Wohngebiet	(§ 3 BauNVO)
WA	Allgemeines Wohngebiet	(§ 4 BauNVO)

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,4	Grundflächenzahl (GRZ)
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

BA	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
BG	Baugrenze

SONSTIGE PLANZEICHEN

Mit Gehr-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 2. Änderung des Bebauungsplans	(§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

5	Nummer des Baugebietes
unterirdische Hauptversorgungsleitung, hier: Strom 0,4 kV	
Bemäßung	
Schnittführung	

VERFAHRENSVERMERKE

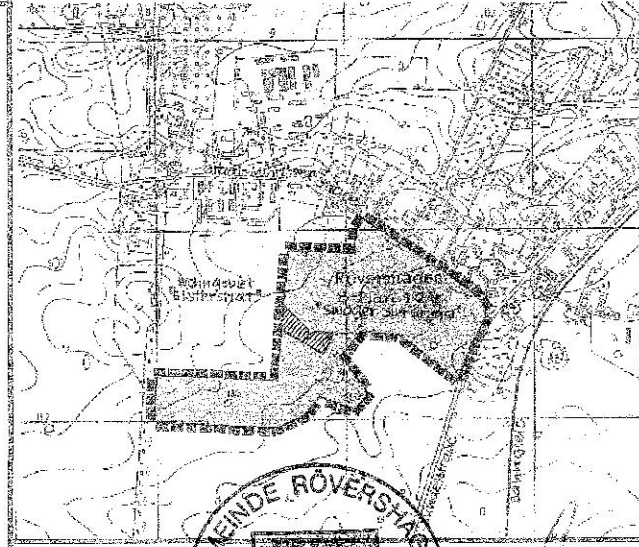
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 06.04.2004.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 28.09.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 07.06.2005 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 28.09.2004 bis zum 28.10.2004 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 13.09.2004 bis zum 28.09.2004 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 14.02.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die 2. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), wurde am 14.02.2005 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.02.2005 gebilligt.

Satzung der Gemeinde Rövershagen

Landkreis Bad Döberlan

über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.2/4
für das Wohn-, Misch- und Sondergebiet "Swager sin Grund"
südlich der Graal-Müritzer Straße und
westlich der Bundesstraße B 105 in Rövershagen

Übersichtsplan M 1:20.000



Rövershagen, 14.02.2005

(Siegelabdruck)

Bürgermeisterin